

Vorlagennummer: FB 01/0630/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 27.01.2025

Stellungnahmen der Verwaltung zur Ratsanfragen

Vorlageart: Kenntnisnahme
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: FB 01/100

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.02.2025	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlagen beigefügt sind bzw. als Tischvorlagen ausgeteilt werden.

Anlage/n:

- 1 - Stellungnahme_Ratsanfrage_DrSchmeer_2024_11_21_Verkehrssicherheit Ronheider Berg (öffentlich)
- 2 - Stellungnahme_Ratsanfrage_Oidtmann_2024_12_13_Weihnachtsmarkt-Taxi-Stand (öffentlich)
- 3 - Stellungnahme_Ratsanfrage_Zukunft_Winterdienst CHIO Brücke (öffentlich)
- 4 - Stellungnahme_Ratsanfrage_LINKE_2025_01_21_Grusswort_Dr_Schmeer (öffentlich)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der CDU-Fraktion der Ratsfrau Dr. Margrethe Schmeer vom 21.11.2024 zum Thema: Verkehrssicherheit auf der Straße Ronheider Berg

Frage 1:

Inwieweit sind der Verwaltung die o.g. Punkt bekannt?

Stellungnahme:

Punkt 1 ist der Verwaltung seit der erstmaligen Eingabe der Fam. Junghans vom 31.07.2023 bekannt.

Die Punkte 1-4 wurden der Verwaltung als von Fam. Junghans koordinierte Sammeleingabe der Anwohnenden vom 23.10.2024 mitgeteilt.

Entsprechend wurden seitens der Verwaltung jeweils Prüfungen und – zur Beseitigung nachvollziehbarer Defizite – Maßnahmen veranlasst.

Der Verwaltung sind darüber hinaus keine weiteren Eingaben oder Auffälligkeiten zur Straße Ronheider Berg bekannt.

Frage 2:

Inwieweit wird die Einhaltung

a) der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sowie

b) des Lkw-Durchfahrtsverbotes durch die Verwaltung und die Polizei kontrolliert?

Stellungnahme:

zu a)

Veranlasst durch die Eingabe der Fam. Junghans vom 31.07.2023 per eMail bzgl. der Geschwindigkeiten motorisierter Verkehrsteilnehmender auf der Straße Ronheider Berg wurden die Geschwindigkeitsmessungen, die durch FB32 und FB68 bereits durchgeführt worden waren, nochmals gesichtet und bewertet bzw. aktuelle Messungen veranlasst.

- FB32 meldete am 21.08.2023 zurück, dass die am 08.09.2022 / 19.01.2023 / 22.06.2023 an der definierten Messstelle durchgeführten Messungen keine kritischen Werte ergeben haben.
- Eine weitere Messung wurde nach Eingang der Eingabe zusätzlich veranlasst. FB68 stellt fest, dass diese im Zeitraum Messung vom 26.09.-03.10.2023 durchgeführte Dauermessung ebenfalls keine kritischen Werte ergeben hat. Die sog. "V85" lag bei 54 km/h, d.h. 85% der erfassten Fahrzeuge fuhr nicht schneller als die hier rechtlich tolerable Geschwindigkeit von 54 km/h. 4,0 % der Fahrzeuge fuhren schneller als 60 km/h. Diese Werte sind im gesamtstädtischen Zusammenhang als sehr unauffällig zu bezeichnen und erfordern keine Maßnahme.

FB32 veranlasste eine erneute Messung im Zeitraum 02.10.-08.10.2024 mit einer semistationären Geschwindigkeitsmessanlage. Auf dem Ronheider Berg wurden

- in Fahrtrichtung Lütticher Straße 12.534 Durchfahrten verzeichnet, davon 18 Geschwindigkeitsverstöße,
- in Fahrtrichtung Luxemburger Ring wurden 11.601 Durchfahrten mit 71 Verstößen verzeichnet. Somit wurde die Situation erneut objektiv als vergleichsweise unkritisch bewertet.
- FB32 sagte eine weitere Beobachtung und (im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten) Mitte 2025 eine erneute Messung mittels semistationärer Geschwindigkeitsmessanlage zu.

zu b)

Ahndungen des fließenden Verkehrs (z.B. des Lkw-Durchfahrtsverbotes) obliegen ausschließlich der Polizei.

Die Polizei teilte mit, dass für den Bereich keine Auffälligkeiten bekannt sind. Der Bereich wird – wie alle anderen Straßen auch – im Rahmen der personellen Möglichkeiten kontrolliert.

Frage 3:

Inwieweit beabsichtigt die Verwaltung Maßnahmen zu Verminderung des Konfliktpotenzials zwischen Rad Fahrenden und anderen Verkehrsteilnehmenden zu ergreifen?

Der Ronheider Berg ist gemäß den Richtlinien zur integrieren Netzgestaltung (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Teil des Hauptverkehrsstraßennetzes der Stadt Aachen.

Darüber hinaus hat er im politisch beschlossenen Radhauptnetz der Stadt Aachen die Hierarchiestufe III (Verbindung). Im Vergleich mit anderen Strecken im Stadtgebiet soll Radverkehr hier somit eher langfristig gesichert geführt werden. Im derzeit in Vorbereitung befindlichen Maßnahmenplan Radverkehr wird dieser Teil des Ronheider Berges als Netzlücke identifiziert. Folglich werden für diesen Abschnitt mittel- bis langfristig und in Abhängigkeit einer noch zu bestimmenden Priorisierung Maßnahmen zur Sicherung des Radverkehrs anvisiert.

Aktuell beschränken die straßenverkehrsrechtliche Beschilderung mit Verkehrszeichen (VZ) 253 "Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen sind PKW und Kraftomnibusse" und (in Anlehnung an Zusatz VZ 1020-30) das Zusatz VZ "Anwohner frei" den Verkehr auf der Fahrbahn, mit dem der Radverkehr hier im Mischverkehr fährt. Ziel der Beschränkungen ist u.a. ein für den Radverkehr verträglicherer Mischverkehr.

Anfang 2022 wurde auf Höhe Ronheider Berg 261 durch Installation des Verkehrszeichens 254 StVO "Verbot für Radverkehr" die rechtlich bereits zuvor eindeutige Zweckbestimmung des Seitenraums als "Gehweg" unterstrichen. Rad Fahrenden ist die Nutzung des Gehweges untersagt.

Ausfahrende aus privaten Grundstückszufahrten sind gemäß "§ 10 StVO Einfahren und Anfahren" angehalten, sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Die Sicht auf den ausschließlich auf der Fahrbahn zulässigen Radverkehr ist durch die Grünflächen im öffentlichen Raum nicht eingeschränkt. Sichthindernisse zu regelwidrig auf Gehwegen fahrenden Rad Fahrenden können sich durch Einbauten auf privatem Grund (Pfeiler, Mauern etc.) oder privates Grün ergeben.

Frage 4:

Inwieweit beabsichtigt die Verwaltung, die Erreichbarkeit der Haltestelle "Waldschänke" für zu Fuß Gehende zu verbessern?

Stellungnahme:

Um die Bushaltestelle Waldschänke entlang der südlichen Straßenseite des Ronheider Berges von der Bebauung aus fußläufig fahrbahnnah geführt zu erreichen, ist die Neuanlage eines fahrbahnnäheren Gehweges erforderlich. Dies erfordert umfangreichere Tiefbauarbeiten (Bau, Entwässerung, Oberflächen, Versiegelung) und voraussichtlich auch Eingriffe in die Grünräume.

Eine derartige Maßnahme ist bislang weder eingeplant noch ist eine Einplanung derzeit vorgesehen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine fahrbahnnähere Wegeverbindung zur Waldschänke für die Bewohner*innen des Ronheider Berges zur Nutzung des ÖPNV notwendig ist. Im benannten Teil des Ronheider Berges gibt es mit den Haltestellen Ronheider Berg und Ronheide zwei Haltestellen mit 15-minütiger Taktung zu den Hauptverkehrszeiten. Die Verbindung zur Waldschänke ist zur ÖPNV-Anbindung damit nicht erforderlich.

Rückmeldung zu den darüber hinaus im Sammelbrief der Fam. Junghans formulierten Themen:

Der am 23.10.2024 über Fam. Junghans auf dem Postweg an den FB68 gesendete Sammelbrief enthält Eingaben von 35 Anwohnenden des Ronheider Berges per standardisiertem Formular. Diese Eingaben gingen thematisch deutlich über das am 31.07.2023 von Fam. Junghans formulierte hohe Geschwindigkeitsniveau hinaus.

Die Eingaben wurden durch den FB68 ausgewertet und inhaltlich geclustert. Es zeigte sich eine Vielzahl von Themen:

- 17 Eingaben zum Geschwindigkeitsniveau,
- 9 Eingaben zu Überholmanövern,
- 6 Eingaben mit Sorge um Kinder,
- 13 Eingaben zu Einfahrten,
- 11 Eingaben zum Radverkehr,
- 7 Eingaben zum Thema ÖV,
- 8 Eingaben zum Durchgangsverkehr,
- 7 Eingaben zu wildem Müll,
- 4 Eingaben zu Dauerparkern,
- 5 Eingaben zur Vegetation,
- 11 Eingaben sonstiges.

Danach wurde durch die Verwaltung folgendes veranlasst:

- Zuständigkeitshalber hat FB32 die Überprüfung der Dauerparker entlang des Ronheider Berges übernommen.
- Der Wunsch nach Überprüfung der Grünanlagen und wildem Müll wurde zuständigkeitshalber an E18 weitergeleitet.
- Die Polizei wurde um Unterstützung bzgl. Geschwindigkeitsmessung und Überprüfung der Einhaltung des Lkw-Durchfahrverbotes gebeten.
- Die ASEAG wurde gebeten, ihre Busführenden auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu sensibilisieren.

Auf Grundlage einer Ortsbefahrung bat FB68 darüber hinaus

- den Stadtbetrieb, die defizitäre Leitlinie in Mittellage der Fahrbahn des Ronheider Berges aufzufrischen. Der Stadtbetrieb sagte am 20.11.2024 zu, dies auf seine Reparaturliste 2025 zu setzen.

Alle im o.g. Prozess eingebundenen Stellen sind sensibilisiert und aufgerufen, mit dem FB68 Kontakt aufzunehmen, sofern sie neue Erkenntnisse zur Situation am Ronheider Berg gewinnen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage von Ratsfrau Dr. Oidtmann, SPD, vom 13.12.2024:
Weihnachtsmarkt Aachen – Taxi-Stand

Mit Ratsanfrage vom 13. Dezember 2024 bittet Ratsfrau Dr. Julia Oidtmann um Beantwortung folgender Fragen:

1. Zum Schutz der Besucher:innen von Großveranstaltungen auf dem Aachener Markt befinden sich vor diesem automatische, im Boden versenkbare Sperrpfosten („Anti-Terror-Poller“). Innerhalb welchen Zeitraums sind die „Anti-Terror-Poller“ während des Weihnachtsmarktes angehoben und verhindern den Zugang zum Markt?

Die im Boden versenkbaren Pilomaten, werden in der Zeit von 11:00 Uhr - 22:00 Uhr für die gesamte Dauer des Aachener Weihnachtsmarktes aktiviert. Im Jahr 2024 bedeutet das konkret ein Zeitraum vom 22.11. - 23.12.2024.

2. Ist es richtig, dass der Taxi-Stand auf dem Markt während des Weihnachtsmarktes abends erst wieder ab 22:00 Uhr angefahren werden darf?

Der Taxistand darf nach der Beendigung des Weihnachtsmarkts und wenn die versenkbaren Pilomaten heruntergefahren sind, ab 22:00 Uhr - 11:00 Uhr wieder angefahren werden.

3. Der Aachener Weihnachtsmarkt beschert dem Taxigewerbe in Aachen einen zeitweiligen Nachfrageimpuls. Hat die Stadt Aachen vor diesem Hintergrund und der Gewährleistung eines guten Taxi-Services für die Besucher:innen des Weihnachtsmarkts die Einrichtung eines temporären alternativen Taxi-Stands in der näheren Umgebung des Aachener Markts geprüft? Wenn ja, welche Standorte hat die Stadt Aachen konkret geprüft?

Es wurde in der Nähe des Aachener Markts ein alternativer Taxistand eingerichtet. Dieser befindet sich in der Jakobstraße 19-21 auf dem Parkstreifen schräg gegenüber der Gaststätte "Zum Wehrhaften Schmied".

4. Steht die Stadt Aachen hinsichtlich eines alternativen Taxi-Stands in der näheren Umgebung des Aachener Markts im Kontakt mit den Aachener Taxi Unternehmen?

Der Veranstalter und die Stadt Aachen, konkret der Fachbereich 32/230 sowie der Fachbereich 68/410, befinden sich während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarktes im engen Austausch mit den Aachener Taxiunternehmen.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE Zukunft vom 11.12.2024
bezüglich des Winterdienstes CHIO-Brücke Krefelder Straße**

Die Verkehrssicherungspflicht für die CHIO Brücke als Fußgängerüberweg liegt unzweifelhaft bei der Stadt Aachen. Zu dieser Verkehrssicherungspflicht gehört auch der Winterdienst, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Innerhalb der geschlossenen Ortslagen müssen lediglich die unentbehrlichen Fußgängerwege in den Winterdienst einbezogen werden. Hierbei ist ihre Verkehrswichtigkeit entscheidend. Diese bestimmt sich nach der Erschließungsfunktion eines Weges und nicht nach seiner Freizeitfunktion. Tatsächlich entbehrliche Wege, die keine echte, jederzeit zu befriedigende Erschließungsfunktion haben, unterfallen nicht der kommunalen Pflicht zur Winterwartung.

Als Richtschnur für die Verkehrswichtigkeit eines Fußgängerweges dient, dass ganztägig ungefähr 100 Passanten pro Stunde die Verkehrsrelevanz begründen. Hingegen reicht es nicht, dass z. B. vor oder nach einem Fußballspiel zahlreiche Zuschauer die Brücke als Abkürzung nutzen, weil hierdurch kein ständiger Verkehr vorliegt.

Darüber hinaus ist die Chio-Brücke auch kein unentbehrlicher Fußgängerweg, da in zumutbarer Entfernung zur Brücke ein beampelter Fußgängerüberweg besteht und dieser genutzt werden kann.

Mithin besteht demzufolge seitens der Stadt keine rechtliche Verpflichtung zur Winterwartung der Chio-Brücke, da es an der Unentbehrlichkeit und Verkehrswichtigkeit dieses Fußgängerweges mangelt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die CHIO Brücke beidseitig einen sehr steilen Zugang aufweist, der es nicht ermöglicht, bei winterlichen Verhältnissen diese Fußgängerbrücke mit kleineren Streufahrzeugen zu befahren. Dies scheidet im Übrigen auch schon wegen der zulässigen Traglast der Brücke aus, da alle einsetzbaren Streufahrzeuge schwerer sind.

Auch eine Räum- und/oder Streuung von Hand ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der daraus resultierenden Rutsch- und Sturzgefahr für die Mitarbeitenden höchst problematisch und sollte daher im Einklang mit den Arbeitsschutzvorschriften vermieden werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die CHIO-Brücke noch keine funktionierende und dichte Beschichtung auf der Lauffläche hat und ein Abstreuen mit Salz oder Granulat für die Bausubstanz schädlich und daher nicht erwünscht ist.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erfolgen auch in Zukunft keine Winterdienstmaßnahmen seitens der Stadt auf der Chio-Brücke. Zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer*innen wird die CHIO Brücke bei kommenden winterlichen Verhältnissen abgesperrt.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion Die Linke vom 21. Januar 2025 zum Inhalt der Rede beim Neujahrsempfang des Vereins „Integration durch Sport“ am 17. Januar 2025 durch Bürgermeisterin Dr. Margrethe Schmeer (CDU)

Stellungnahme:

Die Fraktion die Linke beschreibt, dass folgender Inhalt in der Rede geäußert worden sei: *Die Bürgermeisterin Dr. Margrethe Schmeer äußerte im Grußwort der Stadt Aachen, dass sie sich einen politischen Richtungswechsel in Berlin wünsche.*

Frage 1: Handelte es sich bei der Aussage um eine Position der Stadt Aachen?

Stellungnahme:

Auf Nachfrage teilte Frau Dr. Schmeer mit, dass es kein vorbereitetes Konzept oder Redemanuskript gab, der konkrete Wortlaut sich somit nicht mehr nachvollziehen lasse. Die Bürgermeisterin wollte nach eigenem Bekunden ausschließlich auf die allgemeine Veränderungsnotwendigkeit angesichts der anstehenden Wahlen hinweisen. Sie hat sich auch noch einmal bei den Zuhörerinnen und Zuhörern vergewissert, ob ihre Worte dahingehend hätten verstanden werden können, dass ein Wunsch der Stadt Aachen nach einem politischen Wechsel geäußert worden sei. Dies wurde ihr gegenüber verneint.

Frage 2: Wenn ja, welche Art von politischem Richtungswechsel ist gemeint?

Stellungnahme:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 erübrigt sich eine Stellungnahme.

Frage 3: Wenn nein, welche Regelungen gelten für persönliche Äußerungen in Grußworten durch städtische Repräsentant*innen?

Stellungnahme:

Für den Inhalt von Grußworten und Reden der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Repräsentationsaufgaben nach § 40 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. § 67 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung regelt ausschließlich, dass die repräsentative Vertretungsbefugnis den stellvertretenden Bürgermeister*innen obliegt.

Im Rahmen des in Zeiten des Wahlkampfes nochmals gesteigerten Neutralitätsgebotes ist zu beachten, dass seitens der Verwaltung auf entsprechende Anforderung ausschließlich sachliche Informationen zur Vorbereitung solcher Grußworte zur Verfügung gestellt werden. Zudem unterliegen auch Bürgermeister*innen bei spezifischer Inanspruchnahme der Autorität des Amtes oder der damit verbundenen Ressourcen bei Teilnahme am politischen Wettbewerb zwischen den politischen Parteien dem Neutralitätsgebot. Im vorliegenden Fall wurden weder mit Ressourcen der Verwaltung ein Konzept erstellt noch die Autorität des Amtes der Oberbürgermeisterin für eine politische Meinungsbildung in Anspruch genommen.